

KLAUSUR Nr. 1468

ZIVILRECHT

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rechtsanwalt
Achim Schröder in 52080 Aachen,
Von-Coel-Str. 12

06. Oktober 2025

1. Vermerk

Heute erschien nach telefonischer Vereinbarung

Lara Schönfeldt
Wendlingweg 15
52074 Aachen

Und überreichte folgende Unterlagen:

- Beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 17.04.2025, **Anlage 1**,
- Beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Verfügung vom 22.04.2025, **Anlage 2**,
- Beglaubigte Abschrift der Klageerwiderung vom 08.05.2025, **Anlage 3**,
- Nachdruck der Replik vom 16.05.2025, **Anlage 4**,
- Beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Verfügung vom 22.05.2025, **Anlage 5**,
- Beglaubigte Abschrift des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2025, **Anlage 6**,
- Beglaubigte Abschrift des Urteils vom 26.09.2025, **Anlage 7**

Frau Schönfeldt erteilte ein Mandat und erklärt dazu Folgendes:

„Ich glaube, ich habe Mist gebaut. Sie müssen mir bitte helfen, dass wieder gerade zu biegen.

Ich habe vor dem Amtsgericht Aachen zum Aktenzeichen 3 C 258/25 gegen Herrn Stephan Lange wegen eines Unfalls auf Schadensersatz geklagt. Der ganze Sachverhalt schien mir so klar und eindeutig, dass ich dann ohne Anwalt Klage erhoben habe. Ich hatte in meinem BWL Studium ein paar rechtliche Module und dachte, dann passt das schon. Hat es aber dann leider nicht.

Der Beklagte war erst 9 Jahre alt als sich der Unfall ereignete, aber dennoch war er schuld.

Als der Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 26.09.2025 nicht erschienen ist, habe ich den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt, das hatte ich irgendwo so gelesen. Daher war ich umso überraschter, als mir am 02.10.2025 das klageabweisende Urteil vom 26.09.2025 zugestellt wurde.

Ich hatte noch so viel zur Sache zu sagen und die Richterin hat mir einfach keine Gelegenheit dazu gegeben.

Außerdem verstehe ich einfach nicht, warum der Beklagte mir den Schaden nicht ersetzen will! Er hat mehr als genug Geld. Ich selber habe nicht so viel Geld, daher macht mich das alles noch viel wütender. Ich erhalte als Beamtin im mittleren Dienst lediglich einen Nettolohn von 3.200 €. Von dem muss ich nicht nur meine Familie als Alleinverdienerin ernähren, sondern auch noch die Raten in Höhe von 1.500 € monatlich für unser Haus abbezahlen. Mein Mann verfügt als Hausmann über kein eigenes Einkommen. Er kümmert sich um unsere dreijährige Tochter und unseren einjährigen Sohn.

Seit dem Unfall im Juni letzten Jahres wache ich nachts immer wieder auf, weil ich regelmäßig davon träume. Dass selbst eine Klageerhebung den Beklagten nicht zur Zahlung veranlassen kann, hätte ich nicht gedacht. Ich bin absolut verzweifelt. Mir steht doch gewiss ein Schmerzensgeldanspruch zu. Ist es möglich, die Klage zu erweitern?

Bitte schaffen Sie dieses Urteil aus der Welt!“

Der Mandantin wurde die Prüfung der Sach- und Rechtslage zugesagt. Insbesondere sollte geprüft werden, welche Rechtsbehelfe gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen in Frage kommen und ob diese Aussicht auf Erfolg haben. Hinsichtlich der Schmerzensgeldforderung der Mandantin sollten wir uns noch nicht auf eine Höhe festlegen.

2. Frau Schönfeldt unterschreibt eine Prozessvollmacht

3. Akte anlegen

4. WV sodann

Schröder

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen.

Anlage 1 (beglaubigte Abschrift):

Lara Schönfeldt
Wendlingweg 15
52074 Aachen

Aachen, den 17.04.2025

An das
Amtsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

Klage

der Frau Lara Schönfeldt, Wendlingweg 15, 52074 Aachen,

- Klägerin –

gegen

den Herrn Stephan Lange, geb. am 02.06.2015, Charlottenstraße 5, 52064 Aachen, gesetzlich
vertreten durch seine Eltern, Frau Nikola Lange und Herr Rainer Lange, ebenda,

- Beklagten –

wegen: unerlaubter Handlung

Vorläufiger Streitwert: 550,00 Euro

Ich erhebe die Klage mit dem Antrag,

**den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 550,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Sollten die Voraussetzungen vorliegen, beantrage ich bereits jetzt den Erlass eines
Versäumnisurteils.

Begründung

I.

Die Klägerin fährt leidenschaftlich gerne mit ihrem Mann gemeinsam auf ihrer Vespa (GTS Super, Kennzeichen AC – LS 23). Zusammen unternehmen sie an freien Tagen häufig Touren in die Niederlande. Zu ihrer eigenen Sicherheit tragen sie dabei immer einen Schutzhelm. So auch am 06.06.2024.

Am Morgen des 06.06.2024 brachen die Klägerin und ihr Ehemann Richtung deutsch/niederländische Grenze auf. Die Klägerin fuhr die Vespa und ihr Ehemann saß hinter ihr. Noch innerhalb der Stadt verringerte die Klägerin die Geschwindigkeit, da sie sich einer Kreuzung näherten. Sie beabsichtigte in die gut einsehbare Cäcilienstraße in 52080 Aachen einzubiegen. Die Klägerin hielt ausreichend Abstand zum rechten Rand der Fahrbahn. Es gab keinerlei Grund, mit einem Hindernis rechnen zu müssen.

Urpötzlich rollte dann in Fahrtrichtung der Klägerin gesehen von rechts, zwischen zwei geparkten Autos, ein führerloses Einrad in die Fahrbahn der Klägerin. Zwar versuchte die Klägerin noch zu bremsen, dies war jedoch wegen des geringen Abstands aussichtslos. Die Eheleute kollidierten mit dem Einrad. Dabei kamen sie zu Fall und die Vorderseite der Vespa wurde beschädigt. Beide zogen sich bei dem Sturz glücklicherweise keine schwerwiegenden Verletzungen zu. Sie erlitten lediglich Schürfwunden sowie leichte Prellungen.

Allerdings wurde bei dem Sturz ihre gesamte Kleidung beschädigt. Die Klägerin und ihr Ehemann hatten an diesem Tag ihren 20. Hochzeitstag. An ihrem Hochzeitstag kleideten sie sich stets sehr schick. Anlässlich des 20. Hochzeitstages schenkten die Klägerin und ihr Ehemann sich gegenseitig ein passendes Outfit. Die Klägerin trug ein neues Kleid und ihr Ehemann einen neuen Anzug. Hierbei handelte es sich um qualitativ sehr hochwertige Bekleidung in einem zeitlosen Design. Der Hersteller garantiert eine Langlebigkeit der Klamotten. Vor Ablauf von drei Jahren sollen keine Verschleißerscheinungen auftreten. Kleid und Anzug kosteten jeweils 100 €. Beide trugen die Outfits an diesem Tag zum ersten Mal. Beide trugen Schutzhelme, welche in der Neuanschaffung je 100 € gekostet haben.

Beweis: Kopie der Kaufbelege vom 02.05.2024 (Anlage K1)

Die Reparatur der bei dem Unfall beschädigten Vespa würde 150,00 € kosten.

Beweis: Kopie des Kostenvoranschlags der Werkstatt AC-Vespa GmbH vom 07.06.2024 (Anlage K2)

Später stellte sich heraus – was für die Klägerin zum Zeitpunkt des Unfalls nicht einsehbar war –, dass sich auf dem rechten Gehweg entgegen der Fahrtrichtung der Klägerin, eine Gruppe unbeaufsichtigter Kinder befand. Unter dieser befand sich auch der damals 9-jährige Stephan Lange mit seinem Einrad. Er hatte zuvor mit seinem besten Kumpel gewettet, wie weit das Einrad wohl führerlos rollen kann. Er ließ es dann in der Absicht los, es möglichst weit rollen zu lassen. Zu diesem Zweck verpasste er dem Einrad noch einen leichten Stoß. Das Einrad rollte dann erst gerade aus und plötzlich auf die Straße, wo es dann mit den vorbeifahrenden Eheleuten kollidierte.

Beweis: Kopie des polizeilichen Unfallberichts vom 06.06.2024 (Anlage K3)

Zeugnis der unfallaufnehmenden Polizeibeamtinnen, PHK Hemsing und PK Sommer, zu laden über die Kreispolizeibehörde Aachen, Trierer Str. 5001, 52078 Aachen

Bei der Vernehmung gab der Beklagte in Gegenwart seiner Mutter Nikola Lange und seines Vaters Rainer Lange an, dass er die Eheleute auf der Vespa zwar gesehen habe, es aber nicht für möglich gehalten habe, dass es zu einer Kollision kommen wird. Er habe schlicht nicht damit gerechnet, dass

das Einrad gerade in dem Moment, in dem die Eheleute die Stelle passieren, auf die Straße rollen wird.

Diese Angaben mögen in der konkreten Situation stimmen, grundsätzlich hätte er aber die Gefährlichkeit seines Handelns erkennen können und müssen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass er bereits 9 Jahre alt war. Weiter legt er seit zwei Jahren nahezu jeden Weg mit seinem Einrad zurück. Ferner wurde er noch eine halbe Stunde vor dem Unfall von seiner Mutter ermahnt, nicht mit dem Einrad am Straßenrand zu spielen.

Beweis: wie vor

Seither hat die Klägerin mehrfach erfolglos versucht, von dem Beklagten Schadensersatz zu erhalten. Letztmalig forderte die Klägerin den Beklagten dann mit Schreiben vom 01.03.2025 dazu auf, ihr bis zum 15.03.2025 550,00 € zu bezahlen. Auch darauf reagierte der Beklagte nicht.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 01.03.2025 (Anlage K5)

In Anbetracht der finanziellen Verhältnisse des Beklagten ist von hiesiger Seite nicht nachvollziehbar, warum der Beklagte den entstandenen Schaden nicht einfach ersetzt. Der Beklagte ist bereits im Alter von 9 Jahren im Besitz von zwei Grundstücken, die mit einem Mehrfamilienhaus und mehreren Garagen bebaut sind. Die beiden Grundstücke hatte er aus steuerlichen Gründen schenkungsweise erhalten. Überdies erbte er kürzlich eine Millionen Euro von seinem verstorbenen Großvater. Über einen erheblichen Teil dieses Geldes kann der Beklagte selber verfügen. Die Mutter erzählte am Unfallort, dass der Grund sei, dass sie ihrem Sohn früh genug eigenverantwortliches Handeln beibringen wolle und dazu gehöre nun Mal auch der bewusste Umgang mit Geld.

Beweis: Zeugnis der unfallaufnehmenden Polizeibeamtinnen, b.b

Der Klage ist stattzugeben.

Bei Rückfragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Lara Schönfeldt

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen K1 und K4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Klageschrift im Original von der Klägerin unterschrieben wurde und mit der nötigen Anzahl an Abschriften bei dem Amtsgericht Aachen am 17.04.2025 eingegangen ist und dort unter dem Aktenzeichen 3 C 258/25 geführt wird.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht Kedic hat mit gerichtlicher Verfügung vom 22.04.2025 ordnungsgemäß gemäß §§ 495, 272 II, Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Klage zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidierung auf die Klage gesetzt. Die gerichtliche Verfügung ist dem Kläger und der Beklagten jeweils am 25.04.2025 zugestellt worden.

§ Rechtsanwälte Rose und Partner §

Beglaubigte Abschrift
Anlage 3

RAe Rose und Partner
Adalberteinsteinweg 70
52070 Aachen

An das
Amtsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

per beA

Aachen, 08.05.2025

Unser Zeichen: 421/25 SL

In dem Rechtsstreit

Schönfeldt ./ . Lange
3 C 258/25

zeige ich für den Beklagten, ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch dessen gemeinsam
sorgeberechtigten Eltern anwaltlich versichert, Verteidigungsbereitschaft an.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung

Die Klage ist nicht erfolgreich.

I.

Zunächst einmal bestehen keine Zahlungsansprüche gegen den Beklagten. Er ist schuldunfähig und
haftet folglich nicht für die entstandenen Schäden.

Es trifft zu, dass der Beklagte sein Einrad mit Schwung hat rollen lassen, dieses dann auf die Straße
gerollt ist und mit der Vespa der Klägerin und ihres Ehemannes kollidiert ist. Dabei hat der
Beklagte, insoweit auch von der Klägerin vorgetragen, den Unfall nicht verursachen wollen. Der

Unfall war vielmehr der Wette zwischen dem Beklagten und seinem besten Freund entsprungen, wie weit das Einrad führerlos rollen kann. Dabei handelt es sich um kindliche Neugier und Spieltrieb.

Zudem war er aufgrund seines Alter in einer typischen Überforderungssituation. Es war ihm nicht möglich, die Geschwindigkeit der Eheleute auf ihrer Vespa einzuschätzen. Die gesetzliche Regelung ist insoweit eindeutig. Der Beklagte handelte nicht schuldhaft.

In diesem Zusammenhang ist es dem Beklagten noch wichtig, zu erwähnen, dass er durchaus in der Lage wäre, den Schaden zu begleichen. Schließlich ist er, wie von der Klägerin vorgetragen, sehr vermögend. Er ist jedoch schlichtweg nicht dazu bereit, einen Schaden zu ersetzen, welchen er von Gesetzes wegen nicht ersetzen muss. Er lerne gerade mit seinem Vermögen umzugehen und dies werde nun auch nicht mehr, wenn er jedem seinen Wunsch erfüllt, nur weil es ihm finanziell nicht weh tut. Das habe er von seinen Eltern so gelernt.

II.

Hilfsweise wird zu der Höhe des Schadens dennoch wie folgt Stellung genommen:

Es wird nicht bestritten, dass die Beschädigungen dem Grunde nach eingetreten sind. Lediglich die Höhe des Schadensersatzes erschließt sich uns nicht.

Bei Klamotten und Schutzhelm handelt es sich um Gebrauchsgegenstände des Alltags, hier den vollen Neuanschaffungspreis vom Beklagten zu verlangen, wäre absurd. Wobei der Klägerin in Bezug auf die Gegenstände ihres Ehemanns bereits die Aktivlegitimation fehlen dürfte.

Der Klägerin und ihrem Ehemann ist zudem ein erhebliches Mitverschulden anzulasten, da ihre Klamotten offensichtlich nicht zum Vespa fahren geeignet waren.

Hinsichtlich der Beschädigungen an der Vespa wird um Klarstellung gebeten, ob sie eine Vollkaskoversicherung für die Vespa abgeschlossen hat und ob sie diese für die Schadensregulierung in Anspruch genommen hat. Denn dann wären die Ansprüche auf den Versicherer übergegangen und es würde auch in Bezug auf diesen Schaden an der Aktivlegitimation fehlen.

Soweit die Klägerin keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat, muss auch dies zu ihren Lasten gehen. Schließlich wird dies allseits empfohlen und erfordert regelmäßig einen geringen Kostenaufwand.

Rose
Rechtsanwältin

Anlage 4

Lara Schönfeldt
Wendlingweg 15
52074 Aachen

Aachen, den 16.05.2025

An das
Amtsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

In dem Rechtsstreit
Schönfeldt ./.. Lange
3 C 258/25

möchte ich kurz zu den Ausführungen der Rechtsanwältin Stellung nehmen:

Offensichtlich betrachtet der junge Mann sich hier als schuldunfähig und als Opfer. Dem ist aber gewiss nicht so.

Ungeachtet dessen, dass es sein mag, dass er die Geschwindigkeiten nicht richtig einschätzen konnte, hätte er den Unfallhergang vorhersehen müssen. Er ist an diesem Tag schließlich nicht zum ersten Mal ohne Begleitung mit seinem Einrad unterwegs gewesen und wurde sogar vorher noch von seiner Mutter ermahnt.

Zudem kann es hier ja wohl keinen Unterschied machen, ob das Einrad zufällig auf die Straße rollte oder mit einem parkenden Auto kollidiert. Fakt ist, der Beklagte hätte wissen müssen, dass er in dem Moment, in dem er das Einrad rollen lässt, die Kontrolle darüber verliert und es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Kollision, mit wem oder was auch immer, kommen wird.

Die Klägerin ist berechtigt, die Ansprüche ihres Ehemannes geltend zu machen, da dieser seine ihm möglicherweise zustehenden Ansprüche gegen den Beklagten aus dem Unfall vom 06.06.2024 an die Klägerin abgetreten hat. Die Klägerin hat die Abtretung angenommen.

Beweis: Kopie der Abtretungsurkunde vom 30.09.2024 (Anlage K5)
Zeugnis des Herrn Julian Schönfeldt, zu laden über die Klägerin

Wie die Rechtsanwältin auf die Idee kommt, das neue Kleid und der neue Anzug wären für die Klägerin und ihren Ehemann ein Alltagsgegenstand, ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich hierbei um Luxusgüter. Diese haben sie sich anlässlich ihres Hochzeitstages gegenseitig geschenkt. Außer der Reihe hätten sie sich diese niemals leisten können.

Eine Vollkaskoversicherung hat die Klägerin nicht abgeschlossen. Allerdings besteht hierzu auch keine Pflicht.

Auf einer Vespa Schutzkleidung zu tragen ist ebenfalls keine Pflicht im Sinne des § 21a Absatz 2 StVO. Zumal der Schutzzweck davon wohl kaum sein wird, die eigene Kleidung zu schützen.

Soweit erkennbar ein Gesichtspunkt übersehen worden ist und/oder das Gericht sonst weiteren diesseitigen Sachvortrag und Beweisantritt für erforderlich erachtet, wird um Erteilung eines entsprechenden richterlichen Hinweises gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Lara Schönfeldt

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlage K5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese keine weitergehenden relevanten Informationen enthält.

- BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT -

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Aachen, den 26.09.2025

Geschäfts-Nr: **3 C 258/22**

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Kedik

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig aufgezeichnet auf einem Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Schönfeldt ./.. Lange
3 C 258/25

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich,
2. für den Beklagten zunächst niemand.

Die Sitzung wurde unterbrochen. Auch bei erneutem Aufruf um 10:18 Uhr erschien für den Beklagten weiterhin niemand.

Es wurde festgestellt, dass die Beklagtenvertreterin ausweislich des Empfangsbekenntnisses vom 30.06.2025 (Bl. 44 d.A.) ordnungsgemäß zur heutigen Verhandlung, 10:00 Uhr, geladen worden ist.

Das Gericht befragte die Klägerin sodann, ob und wenn ja welchen Antrag sie stellen wolle.

Die Klägerin erklärte: „Ich stelle den Antrag aus der Klageschrift vom 17.04.2025 und beantrage zusätzlich gegen den Beklagten den Erlass eines Versäumnisurteils.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Erkannt und verkündet:

Urteil

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsformel und -gründe wurden durch die Verlesung verkündet.

Kedik
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Altmeier, Justizbeschäftigter

- BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT -

3 C 258/25

VERKÜNDET AM: 26.09.2025



Amtsgericht Aachen
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Lara Schönfeldt, Wendlingweg 15, 52074 Aachen,

- Klägerin -

gegen

den Herrn Stephan Lange, geb. am 02.06.2015, Charlottenstraße 5, 52064 Aachen, gesetzlich
vertreten durch seine Eltern, Frau Nikola Lange und Herr Rainer Lange, ebenda,

- Beklagten -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rose und Partner, Adalberteinsteinweg 70, 52070 Aachen

hat das Amtsgericht Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 26.09.2025
durch die Richterin am Amtsgericht Kedik
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Schadensersatz für Beschädigungen an ihrer Vespa, an Klamotten von ihr und ihrem Ehemann sowie an den Schutzhelmen.

Am 06.06.2024 befuhr die Klägerin gemeinsam mit ihrem Ehemann auf einer Vespa die Cäcilienstraße in 52080 Aachen.

Der zu diesem Zeitpunkt neunjährige Beklagte schätzte altersbedingt Entfernung und Geschwindigkeit der klägerischen Vespa falsch ein und verursachte einen Unfall, bei dem die Vespa sowie die Klamotten der Klägerin und ihres Ehemannes beschädigt wurden.

Die Wiederherstellung der Vespa sowie die Neuanschaffungen der beschädigten Klamotten und der Schutzhelme würde insgesamt 550,00 € netto kosten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 550,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen, da der klägerische Vortrag unschlüssig war.

Er berücksichtigt nicht, dass der Beklagte zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nach dem Gesetz deliktsunfähig war. Ein Anspruch gegen den Beklagten scheidet daher aus.

Im Hinblick auf andere Anspruchsgrundlagen fehlt es an weiterem Vortrag.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus dem Gesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]

Kedik

beglaubigt

Altmeier, Justizbeschäftigter

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen. Das Urteil ist – jeweils zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2025 – der Klägerin am 02.10.2025 zugestellt (§ 317 Abs. 1 ZPO) und der Beklagtenvertreterin auf Antrag am 02.10.2025 übersandt (§ 317 Abs. 2 ZPO) worden.

Vermerk für den Bearbeiter

I. Aufgabenstellung

1.

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandatenauftrages umfassend zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

06. Oktober 2025.

Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Das Gutachten hat keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Die Möglichkeit, für die Mandantschaft Prozesskostenhilfe zu beantragen, ist nicht zu prüfen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über den Vermerk vom 06. Oktober 2025 hinausgehen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen, in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Fragen der Prozesskostenhilfe (§§ 114-127a ZPO) sind nicht zu prüfen.

2. Praktischer Aufgabenteil

Soweit ein prozessuales Vorgehen der Mandantin ganz oder teilweise für Erfolg versprechend und/oder zweckmäßig gehalten wird, ist ein Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen, welcher der prozessualen Situation und dem im Gutachten gefundenen Ergebnis entspricht.

Ist ein für zweckmäßig gehaltener Rechtsbehelf nach dem Gesetz zu begründen, so ist diese Begründung in den Schriftsatz aufzunehmen, auch wenn sie nach dem Gesetz in einem späteren Schriftsatz erfolgen könnte. Die zu stellenden Sachanträge sind in dem Schriftsatz aufzunehmen. Im Fall der Fertigung eines Schriftsatzes an das Gericht ist ein gesondertes Schreiben an die Mandantschaft nicht zu fertigen.

Sofern ein prozessuales Vorgehen der Mandantin insgesamt für nicht Erfolg versprechend und/oder unzweckmäßig gehalten wird, ist in einem Schreiben an die Mandantschaft darzulegen, weshalb dies der Fall ist und wie weiter vorzugehen ist.

Bei den rechtlichen Ausführungen sind Bezugnahmen auf konkrete Passagen des Gutachtens zulässig.

II.

Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen,

- dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.
- dass keine Pflicht zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung besteht.